

Absender

EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft

Ort, Juli 2023

Strafanzeige gegen Funktion, Vorname, Nachname des Angezeigten

An die zuständigen Staatsanwaltschaft-Angestellten

Die unterzeichnenden in der Schweiz wohnhaften Menschen reichen hiermit eine Strafanzeige gegen *Vorname, Nachname des Angezeigten* ein, bei der es unter anderem um organisierte Kriminalität nach **Art. 260ter des Strafgesetzbuches** geht:

«Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

In seiner Funktion als *Funktion, Vorname, Nachname des Angezeigten* mitverantwortlich für die im Folgenden genannten Verbrechen gegen die Menschenrechte, die Bundesverfassung und auf beiden beruhenden Gesetze sowie für schwerste Verstösse gegen eigene und übergeordnete Richtlinien und Chartas.

- **Obwohl Art. 17 der Bundesverfassung** in der Schweiz **eine Medien-Zensur unmissverständlich verbietet**, wurden alle jene Hunderttausend politischen und wissenschaftlichen Beiträge zur Nichtexistenz einer Pandemie, zur lebensbedrohlichen Gefahr durch die angeblichen Corona-«Impfungen», zur Nutzlosigkeit und Schädlichkeit der Maske, zur Einschränkung oder Abschaffung der demokratischen Rechte und zur Rolle der WEF/WHO in der Schweiz von der SRG **zensiert, verboten oder unterschlagen**.

Ohne diese von den Staatsmedien betriebene, von der Bundesverfassung und der SRG-eigenen Charta aber verbotene Zensur aller Coronaverbrechen-kritischen Beiträge von Politikern, Ärzten, Virologen, Universitäten, Wissenschaftlern, Volksaufklärern, Opfern und Angehörigen derselben ...

- ... hätte es in der Schweiz keine Corona-Diktatur und keine gentechnische Todesspritzen für Kinder und Erwachsene gegeben...
- ... hätten nicht bereits **unzählbar viele Menschen ihr Leben verloren**, weltweit und auch in der Schweiz, da sie über die horrenden Gefahren der mRNA-Todesspritzen aufgeklärt worden wären, darüber, dass es keine tödliche Corona-Pandemie gab und gibt und darüber, mit welchen unschädlichen Heilmitteln der grassierende Grippen-Erreger hätte bekämpft werden können.
- ... hätten nicht weitere Abermillionen schwere bis schwerste Beeinträchtigungen erlitten und würden nicht noch unzählige weitere Menschen an den Corona-mRNA-Todesspritzen sterben, inklusive Kinder, oder schwere gesundheitliche Schäden davontragen.
- ... hätte es keines der zahlreichen Verbrechen gegen die Bevölkerung der Schweiz, gegen Alte, Mittelalterliche, Teenager, Kinder und Babys gegeben, wie die grauenhafte Isolierung und viele mehr.
- ... gäbe es auch nicht die schweren und existentiellen wirtschaftlichen Schäden, die in den letzten drei Jahren in der Schweiz verursacht wurden und die noch sehr lange Folgeschäden nach sich ziehen werden.

Die SRG-Verantwortlichen haben bundesverfassungswidrig Dauer-Propaganda für schwer schädigende und tötende Genveränderungs-Stechungen gemacht. Damit verstießen und verstossen sie u.a. gegen die unten genannten Artikel der Bundesverfassung und des Strafgesetzbuches.

Dadurch sind sie mitverantwortlich am Tod jener Menschen, die sterben, weil ihnen keine wirksamen Medikamente verschrieben werden konnten, weil sie unter anderem nicht über die diversen unschädlichen Behandlungsmöglichkeiten informiert wurden, die zur Verfügung standen und stehen:

- **Art. 10 der Bundesverfassung** garantiert in der Schweiz ein Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
- **Art. 119 der Bundesverfassung besagt:**
«Der Mensch ist vor Missbräuchen der Gen-Technologie geschützt!»
- **StGB Artikel 117:**
«Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»
- **StGB Artikel 129:**
«Wer skrupellos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit einer **Freiheitsstrafe** von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.»
- **StGB Artikel 264:**
«Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten.
 - Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt
 - Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten
 - Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind
 - Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.»
- **StGB Artikel 122:**
«Wer vorsätzlich eine Person so verletzt, dass sie in Lebensgefahr schwebt, wer, vorsätzlich den Körper einer Person, ein Glied oder ein wichtiges Organ verstümmelt oder einer Person eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, Behinderung oder Geisteskrankheit zufügt oder eine Person auf schwere und dauerhafte Weise entstellt, wer vorsätzlich eine Person einer Person eine andere schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit zufügt, wird bestraft mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.»
 - Neben der Propaganda für die Genmanipulation haben die SRG-Verantwortlichen begonnen, Kinder durch ihre Propaganda der LGBT-Trans-Gender-Wahnideologie (Geschlechtsumwandlungen bei Kindern und Jugendlichen, Geschlechterverwirrung, sexueller Kindesmissbrauch etc.) zu gefährden und zu schädigen.

Weitere Anklagepunkte:

1. Die Schweizer Bevölkerung ist mit SERAFE nie einen Vertrag eingegangen. Somit fehlt eine rechtliche Grundlage, um diese Gebühr überhaupt erheben zu können.
2. Die SRG hat es unterlassen, die Rolle der vierten Gewalt zu übernehmen und die Massnahmen zu hinterfragen. Stattdessen hat sie sich parteiisch komplett hinter die landes- und volksschädigenden Fehlinformationen, Zensur und Zwangsmassnahmen der Regierung gestellt und dadurch ihren Hauptauftrag nicht wahrgenommen.
3. Verstoss gegen sachgerechte Darstellung von Tatsachen und Ereignissen (**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, RTVG**; SR 784.40, Art. 4 Absatz 1) und Verstoss gegen umfassende, vielfältige und sachgerechte Information (RTVG; SR 784.40, Art. 24 Absatz 4a). Dadurch war die freie und informierte Zustimmung der Bevölkerung zu den Corona-Stechungen nicht gegeben.
Es ist diesen Verstössen zuzuschreiben, dass sich Millionen von Schweizer Bürgern mit den genmanipulierenden Injektionen stechen liessen, da ihnen der Zugang zu aufklärenden, vor den immensen Gefah-

ren warnenden Informationen zu den angeblichen Impfungen fehlte.

Das Gleiche gilt für die verhängnisvolle Abstimmung zum Covid-Gesetz. Eine nicht-informierte, bzw. durch die SRG falschinformierte sowie dauer-geschreckte Bevölkerung stimmte der eigenen Selbstvernichtung zu (sofern nicht auch noch Wahlbetrug in Form falscher Auszählung vorliegt, auf jeden Fall liegt Wahlbetrug durch falsche Abstimmungstexte im Abstimmungsheftchen vor).

4. Nichterfüllung des Leistungsauftrages somit Verstoss gegen allgemeine Konzessionsvoraussetzungen (RTVG; SR 784.40, Art. 44 Absatz 1a).
5. Tägliche Verbreitung von Angst und Panik durch Massenpsychose erzeugenden Meldungen **zwecks Schreckung der Bevölkerung** seit der Ausrufung einer Pandemie durch die nichtgewählten WHO-Täter.

➔ **StGB: Artikel 258:**

«Wer die Bevölkerung durch die Androhung oder falsche Ankündigung einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit (Eigentum) in Alarm versetzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.»

Diese Schreckung erfolgte durch eine bewusste und absichtliche Falschdarstellung der Tatsachen, Ereignisse und Statistiken sowie eine Überberichterstattung.

- a. Kriminelle Bezeichnung aller Verstorbenen, bei denen meist sogar nur mittels des erwiesenermassen vollkommen nutzlosen PCR-Tests «Corona» «nachgewiesen» wurde, als Corona-Tote ...
... bei gleichzeitiger Bezeichnung der durch die mRNA- und anderen Corona-Stechungen gestorbenen als «durch Vorerkrankungen bedingt Verstorbene».
- b. Betrügerische Definition der Pandemie-Ausbreitung durch Krankenhauseinweisungen, fehlende Intensivbetten infolge Spitalschliessungen, nichts-aussagende, wissenschaftlich unhaltbaren Indizes und schliesslich der Erfindung einer angeblichen «symptomlosen Krankheit», die auch dem Ungebildeten deutlich machte, dass es hier um einen international organisierten Verbrechen an den Völkern der Erde geht und nicht um die Verhinderung einer angeblich lebensbedrohlichen Pandemie.

6. Verbreitung von nicht widerlegbaren Lügen durch die SRG:

➔ **BV Art. 5:** *«Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben»*

- a. Die Wirksamkeit von «Impfungen» läge bei 95 %
- b. Der «Impfstoff» würde vor schweren Formen schützen
- c. Der «Impfstoff» wäre die einzige Lösung, um das Virus auszurotten.
- d. Geimpfte Personen seien nicht ansteckend
- e. Das Tragen von Masken sei wirksam gegen die Ausbreitung des Virus.
- f. Die Zwangsmassnahmen hätten sich als nützlich erwiesen, um die Epidemie einzudämmen.

7. Hetze, Verleumdung und Rufmord gegen sowie Ausgrenzung und Erpressung von Covid-Ungeimpften, Kritikern der Covid-Stechungen, der Zwangsmassnahmen und der Mainstream-Medien. Dabei wurde die schwere Diskriminierungspolitik der sieben Bundesräte von der SRG kritiklos übernommen.

➔ **Bundesverfassung Art. 9:**

«Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

➔ **StGB Artikel 156:**

«Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten eine unrechtmässige Bereicherung zu verschaffen, eine Person zu Handlungen, die ihren Vermögensinteressen oder denen eines Dritten schaden, bestimmt, indem er mit Gewalt oder durch Drohung mit ernsthaften Schäden, wird mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.»

8. Missbrauch der Monopolstellung der SRG als Staats-Sender (Eigenwerbung: *«Die SRG, das grösste Medienhaus der Schweiz. Die SRG ist ein öffentliches und unabhängiges Medienhaus.»*)

- Darum wiegen die Verbrechen der SRG-Verantwortlichen noch schwerer als jene anderer Mainstream-Medien. Gerade weil die anderen Medien (Blick, Tagesanzeiger, Luzernerzeitung, nau.ch, nzz, bluewin.ch und viele mehr) krasseste, unwissenschaftliche Lügen im Sinne der Pharma-Mafia verbreiteten und eine radikale Zensur betrieben haben, müssen die volkseigenen Medien wie die SRG dem mit einer ausgleichenden Berichterstattung und einem Zuwortkommenlassen der Gegenseite entgegen wirken.
9. Einseitige landesfeindliche Propaganda für totalitäre, undemokratische, nicht vom Volk gewählten Organisationen wie IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change), WHO (Weltgesundheitsorganisation), BAG (Bundesamt für Gesundheit), GAVI (Impfallianz) und viele weitere.
- Die SRG-Verantwortlichen verstieessen dadurch auch gegen den **Bundesverfassungs-Art. 2.1.**
*«Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und **wahrt die Unabhängigkeit** und die Sicherheit **des Landes.**»*
10. Kritiklose Übernahme der landes- und volksschädigenden Zwangsmassnahmen der sieben Bundesräte durch die SRG.
- Die Medien müssen die 4. Gewalt sein und dürfen nicht parteiisch kopieren, was eine der drei anderen Gewalten predigt.
11. Total-Zensur oder aber komplette Falschdarstellung durch die SRG der grossen Anzahl weltweiter, der europaweiter und schweizweiter Gross-Demonstrationen gegen die schädlichen Zwangsmassnahmen und die Corona-Genzerstörungen-Stechungen.
12. Keine Aufarbeitung vergangener politischer Skandale: Einweisung von Harry Heutschi in die Psychiatrie (1990er Jahre) als er Anzeigen erstattete gegen hohe Politiker und hohe Beamte wegen Plünderung von Milliarden an AHV-Volksvermögen.
13. Jahrelange einseitige Propaganda zum Thema Klimawandel. Ignorieren und Lächerlich machen einer grossen Anzahl von Professoren, welche die unbewiesene These der Klimaerwärmung anzweifeln oder gar widerlegen.
14. Unkritische, gröbstfahrlässige bis vorsätzliche Lobreden und Huldigungen von Schwerverbrechern wie u.a. George Soros, Bill Gates, Tedros Adhanom Ghebreyesus und Anthony Fauci sowie deren Darstellung als menschenfreundliche „Philanthropen“.
15. Verheimlichung von Psychiatrieterror- und Kindesmissbrauchs-Fällen durch Politiker und Staatsangestellte (z.B. KESB, Staatsanwälte, Richter).
16. Menschenfeindliche Propaganda für die schwerkriminelle «Satanismus-sexueller Kindesmissbrauch» - Agenda unter dem Deckmantel der «Trans-Gender-LGBT-Wahnideologie».
17. Anfeindung derjenigen geistig und ethisch noch gesunden Menschen, die sich für den Schutz der Kinder vor organisiertem, sexuellem Kindesmissbrauch und satanischen Trans-Gender-Ideologien einsetzen und Verleumdung der Schützer als Rechtsextreme, Diskriminierer, Reichsbürger und anderen Rufmord-Bezeichnungen.
18. Schwerste Verstösse gegen die «Pflichten der Journalistinnen und Journalisten gemäss dem Schweizer Presserat»
- a. 1.1 – Wahrheitssuche
*Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. **Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten**, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.*
Diese Aspekte werden nachfolgend unter den Ziffern 3, 4 und 5 der «Erklärung der Pflichten» behandelt.
- Praktisch keine eigene Recherche. Nur Übernahme des Materials anderer Stellen.
 → Ignoranz gegenüber wissenschaftlicher Argumentation und den Warnungen von Top-Ärzten

- **Art. 20 der Bundesverfassung** garantiert in der Schweiz die Wissenschaftsfreiheit. Das, was in der angeblichen Pandemie bisher getan wurde, hat mit Wissenschaft NICHTS zu tun. Der Ärzteverband Aletheia stellt in seinem 13-seitigen Bericht «*Pandemie - wirklich? Was sind die Fakten dahinter?*» eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Unstimmigkeiten in der Corona-Geschichte fest, insbesondere die fragwürdige Definition eines Corona-Falles, die fehlende Übersterblichkeit, die Unwissenschaftlichkeit des PCR-Tests, die Unwirksamkeit und Gefährlichkeit der angeblichen Impfstoffe, die nichtvorhandene Auslastung der Spital-Intensivplätze und der diesbezügliche Bettenabbau, die Testung von Gesunden, die Quarantäne von Gesunden, die törichte Behauptung, es gäbe asymptomatisch Kranke, wo doch Krankheit per se definiert wird, als das Vorhandensein von Krankheitssymptomen, die totale Zensur in allen Staats- und Mainstreammedien

b. 2.1 – Informationsfreiheit

Die **Informationsfreiheit** ist die wichtigste Voraussetzung der Wahrheitssuche. Es obliegt allen Journalistinnen und Journalisten, dieses Grundprinzip allgemein und individuell zu verteidigen. Der Schutz dieser Freiheit wird durch die Ziffern 6, 9, 10 und 11 der «Erklärung der Pflichten» und durch die «Erklärung der Rechte» gewährleistet.

c. → Restriktionen für die Gerichtsberichterstattung.

Das Publizieren der Gerichtsverfahren ist ein Schlüsselement der demokratischen Justiz. **Die so zahlreichen abgekürzten Verfahren und Strafbefehle unterstehen jedoch nicht diesem Grundsatz. Der Presserat sieht darin eine Gefahr für die Informationsfreiheit.**

Damit die Journalistinnen und Journalisten ihre Mission als «Wachhunde der Demokratie» erfüllen können, müssen sie möglichst leicht Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen haben. Eine Akkreditierung muss jeder Journalistin und jedem Journalisten offenstehen. Auflagen der Gerichte an die Journalistinnen und Journalisten sind demnach mit grösster Zurückhaltung anzuordnen. (25/2015 Plenum)

- **Art. 16 der Bundesverfassung** garantiert der Schweizer Bevölkerung eine Meinungs- und Informationsfreiheit, inklusive der Freiheit, Meinungen und Informationen **UNGEHINDERT** zu verbreiten.
 - **Art. 22 und Art. 23 der Bundesversammlung** garantieren der Schweizer Bevölkerung eine Versammlungsfreiheit, inklusive der Teilnahme und der Organisation einer Versammlung und eine Vereinigungsfreiheit, inklusive dem Recht solche Vereinigungen zu bilden, ihnen beizutreten und anzugehören. Darum sind Verbote, Wegweisungen, Bussen und Einschüchterungen illegal und unerheblich für mich und das Schweizer Volk, egal ob sie nun von Leuten kommen, die sich in der Polizeistruktur, der Politik oder der Juristik aufhalten.
- Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat die Schweiz schon für ihre im Frühjahr 2020 zu restriktive Einschränkung /Verbotes öffentlicher Kundgebungen verurteilt.

d. 2.2 – Meinungspluralismus

Der Meinungspluralismus trägt zur Verteidigung der Informationsfreiheit bei. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.

- **Verleumdung der Landes- und -Volksverteidiger.**
- **Hetze gegen mRNA-Genmanipulations-Ungestochene**

e. 2.3 – Trennung von Fakten und Kommentar

Journalistinnen und Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann.

f. 3.2 – Medienmitteilungen

Medienmitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen oder anderer Interessengruppen sind als solche zu kennzeichnen. → **Übernahme der Vorgaben der «Impf»stoff-Hersteller**

g. 3.3 – Archivdokumente

Archivdokumente sind ausdrücklich zu kennzeichnen, allenfalls mit Angabe des Datums der Erstveröffentlichung. Zudem ist abzuwägen, ob sich die abgebildete Person immer noch in der gleichen Situation befindet und ob ihre Einwilligung auch für eine neuerliche Publikation gilt.

- **Verwendung von altem und teils falschem Bildmaterial zur Angst- und Panikmache**

h. 3.4 – Illustrationen

Bilder oder Filmsequenzen mit Illustrationsfunktion, die ein Thema, Personen oder einen Kontext ins Bild rücken, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Textinhalt haben (Symbolbilder), sollen als solche erkennbar sein. Sie sind klar von Bildern mit Dokumentations- und Informationsgehalt unterscheidbar zu machen, die zum Gegenstand der Berichterstattung einen direkten Bezug herstellen.

➔ **Verwendung von altem und teils falschem Bildmaterial zur Angst- und Panikmache**

i. 3.5 – Fiktive Sequenzen

Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder, die in Fernsehberichten und Reportagen von Schauspielerinnen bzw. Schauspielern stellvertretend für die von einer Berichterstattung betroffenen realen Personen gespielt werden, sind klar als solche zu kennzeichnen.

➔ **Verwendung von altem und teils falschem Bildmaterial zur Angst- und Panikmache**

j. 3.7 – Meinungsumfragen

Bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen zugänglich machen, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: Mindestens Zahl der befragten Personen, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeberin / Auftraggeber. Aus dem Text sollten auch die konkreten Fragen inhaltlich korrekt hervorgehen. Eine Karenzfrist für die Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen ist mit der Informationsfreiheit nicht vereinbar.

k. 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Gemäss dem Fairnessprinzip gehört es zum journalistischen Handwerk, sich über die verschiedenen Standpunkte von Beteiligten zu informieren.

Werden schwere Vorwürfe erhoben, ist es gemäss dem Grundsatz «audiatur et altera pars» Pflicht, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

Vorwürfe gelten als schwer, wenn sie gravierendes Fehlverhalten beschreiben oder sonstwie geeignet sind, jemandes Ruf schwerwiegend zu schädigen.

Den von schweren Vorwürfen Betroffenen sind die zur Publikation vorgesehenen Kritikpunkte dabei präzise zu benennen. Ihnen ist sodann angemessene Zeit zu geben, um Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss nicht gleich viel Platz im Bericht umfassen wie die Kritik. Aber sie ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. **Wenn Betroffene nicht Stellung beziehen wollen, ist im Text darauf hinzuweisen.**

l. 4.6 – Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf.

m. 5.1 – Berichtigungspflicht

Die Berichtigungspflicht wird von den Medienschaffenden unverzüglich von sich aus wahrgenommen und ist Teil der Wahrheitssuche. Die materielle Unrichtigkeit betrifft die Fakten und nicht die sich auf erwiesene Fakten abstützenden Werturteile.

➔ Das ist bisher durch die SRG in Bezug auf die Corona-NWO-Verbrechen noch nie geschehen.

n. 5.2 – Leserbriefe und Online-Kommentare

Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren. **Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen**, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» einzugreifen hat.

Briefe von Leserinnen und Lesern sowie Online-Kommentare dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Redaktion regelmässig informieren, dass sie sich das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Autor auf der Veröffentlichung des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

o. 7.3 – Kinder

Besonders zu schützen sind Kinder, auch Kinder von Prominenten und von weiteren im Fokus der Medien stehenden Personen. Höchste Zurückhaltung ist bei Recherchen und Berichten über Gewaltverbrechen angezeigt, von denen Kinder tangiert sind (sei es als Opfer, mögliche Täter/innen oder als Zeug/innen).

➔ **Geistesranke, perverse, satanistische Propaganda für die LGBT-Drag-Trans-Verbrechen gegenüber Kindern, sogar zwangsweise über die Schulpflicht.**

- **Art. 10 der Bundesverfassung garantiert in der Schweiz ein Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit**
- **Art. 11 der Bundesverfassung garantiert Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schutz. Trotzdem wurden Kindern und Jugendlichen die Todesspritzen verabreicht, mit verheerenden Folgen. Festgestellt wurde neben einer markant erhöhten Suizid-Rate auch eine grauenhafte Zunahme der Todesrate bei ungeborenen Kindern.**

<https://unser-mittleuropa.com/schock-enthuellung-bei-pfizer-impfstoffstudien-fast-100-prozentige-todesrate-unterungeborenen-kindern-bei-schwangere>

p. 8.2 – Diskriminierungsverbot

Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe **kann** diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit **Vorurteile** gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten **wägen deshalb den Informationswert** gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und **wahren die Verhältnismässigkeit**.

- **Perverse, schwerkriminelle Propaganda für die LGBT-Drag-Trans-Verbrechen gegenüber Kindern, sogar zwangsweise über die Schulpflicht.**

q. 9.1 – Unabhängigkeit

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar. Die Wahrung der Unabhängigkeit erfordert ständige Wachsamkeit. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Die Recherche von Informationen und ihre Veröffentlichung darf durch die Annahme von Einladungen oder Geschenken niemals beeinflusst werden.

- **Der Journalist ist kein Akteur. Medienschaffende sollen informieren und allenfalls in Notlagen humanitäre Hilfe leisten. Sie sind jedoch weder Polizisten noch Spione, Frontkämpfer oder Drogenschmuggler. Wer sich als Partei in einen Konflikt einschaltet, kann nicht zugleich unabhängig informieren.** (19. April 1990) Meilensteine, Schweizer Presserat

r. 10.3 – Lifestyle-Berichte; Nennung von Marken und Produkten

Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen in Bereichen wie «Lifestyle» oder «Ratgeber» ist zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln erfassen auch Berichte, die Konsumgüter und Dienstleistungen vorstellen.

Die unkritische oder hochlobende Präsentation von Konsumgegenständen, **die häufiger als nötige Nennung von Produkte- oder Dienstleistungsmarken** und die blosser Wiedergabe von Werbeslogans im redaktionellen Text **gefährden die Glaubwürdigkeit des Mediums** und der Journalistinnen und Journalisten.

- **Massive Schleichwerbung (Pfizer und Moderna) und Propaganda für gefährliche Covid-«Impfungen», die zum Massensterben, zu schwersten Schäden führten.**

s. 10.5 – Inserate-Boykotte

Journalistinnen und Journalisten verteidigen die Informationsfreiheit bei tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigung durch private Interessen, namentlich bei Inserate-Boykotten oder Boykottandrohungen. Drohungen oder Boykotte sind grundsätzlich öffentlich zu machen.

t. a.2 – Privatunternehmen

Privatunternehmen sind Gegenstand der journalistischen Recherche, wenn sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Gewichts und/oder ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu den wichtigen Akteuren einer Region gehören.

Da sich die meisten Schäden und Todesfälle aufgrund des geschädigten oder zerstörten Immunsystems und weiterer gravierendster «Nebenwirkungen» wie Geburtenrückgang, Herzmuskelentzündungen, Herzinfarkte etc. erst noch zeigen werden und weil die Verbrecher der Pharmamafia und ihrer Verbündeten in den Regierungen - auch der schweizerischen - öffentlich bereits **die Erschaffung und Verbreitung** weiterer tödlicher «Viren» und Krankheitserreger angekündigt haben - darunter auch solche, die vor allem Kinder betreffen werden (nämlich jene Kinder, die mRNA-gestochen wurden) ...

... trägt insbesondere jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der SRG/SRF und ihrer Inkassostelle SERAFE, die **entscheidende Mit-Verantwortung** bezüglich der ethischen und juristischen Frage auf Leben oder Tod:

Werden noch viele weitere Menschen durch die ungeprüften mRNA-Stechungen **unnötig** sterben (ermordet

werden) oder kann das durch eine breite Aufklärung des Volkes via eine Zensur-freie Berichterstattung verhindert oder zumindest gemildert werden?

Bis es soweit ist und alle von den SRG-Verantwortlichen begangenen Verbrechen aufgearbeitet und geahndet wurden, darf sich kein ethischer Mensch in der Schweiz durch freiwillige Finanzierung an dieser bundesverfassungswiderrechtlichen, unmenschlichen, grausigen Todes-Propaganda der SRG-Verantwortlichen beteiligen.

Wir fordern die Staatsanwälte auf, die ihnen hiermit angezeigten Verbrechen zu untersuchen und *Anrede Vorname Nachname des Angezeigten* anzuweisen zu beweisen, dass die SRG-MitarbeiterInnen, und dort allen voran die Geschäftsleitungsmitglieder und Verwaltungsräte, die von uns genannten schweren Verbrechen nicht begangen haben.

Rechtlicher Hinweis:

Da sich in den letzten drei Jahren gezeigt hat, dass ein Grossteil der aktuellen Schweizer Juristik-Angestellten (primär Staatsanwälte und Richter) hochgradig korrupt, landesverratend und kriminell agieren und unter anderem Anzeigen widerrechtlich nicht behandeln oder verzögern, informieren die Unterzeichnenden die diese Anzeige entgegennehmenden und dafür verantwortlichen Staatsanwälte, Richter und Mitarbeitenden wie folgt: Im Falle einer Nichtbehandlung der Anzeige oder der Verzögerung der Untersuchungen werden wir von unserem Recht Gebrauch machen, die betreffenden Staatsanwälte/Richter persönlich anzuklagen und gegen sie zusätzlich Aufsichtsbeschwerden einzureichen.

In der Hoffnung, in den behandelnden Mitarbeitern nicht die obgenannten, sondern aufrechte, die Bundesverfassung, das Land und das Volk schützende Menschen zu finden, verbleiben wir mit folgendem Schlusswort aus der Bundesverfassung ...

→ **Bundesverfassung Art. 6:**

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben **in Staat** und Gesellschaft bei.

Mit schweizerischen, Volks-, Landes- und Bundesverfassungsverteidigenden Grüßen

1.

2.

3.

4.

5.

1. *Name und Adresse des ersten Mit-Anzeigers*
2. *Name und Adresse des zweiten Mit-Anzeigers*
3. *Name und Adresse des dritten Mit-Anzeigers*
4. *Name und Adresse des vierten Mit-Anzeigers*
5. *Name und Adresse des fünften Mit-Anzeigers*

Beilage (exemplarisch aus tausenden von Belegen):

Ungeliebter Corona-Schutz

«Die Maske lässt Sauerstoff und CO2 problemlos passieren»

Kopfweg, Schwindel, Atembeschwerden: Was sagen Fachleute zu den oft beklagten Nebenwirkungen der Maskenpflicht?

Daniel Forrer, Franco Bassani
Sonntag, 11.10.2020, 08:01 Uhr

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

→ **Bundesverfassung Art. 10a**
«Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichtes»

Aus der Pandemie lernen

Ein Walliser Plädoyer, die Maske nie mehr ganz wegzulegen

Die Walliser Ärztesgesellschaft will, dass die Erkenntnisse aus der Pandemie nicht einfach vergessen gehen.

Donnerstag, 05.05.2022, 06:02 Uhr
Aktualisiert um 08:08 Uhr

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Corona-Massnahmen

Kita-Verband: «Das Singverbot ist ein grosser Verlust»

Donnerstag, 10.12.2020, 09:44 Uhr

Dieser Artikel wurde 41-mal geteilt.

Singen ausserhalb der Familie ist zurzeit verboten. Damit will der Bundesrat die Corona-Pandemie eindämmen. Vom Verbot ausserhalb der Familie sind einzig die obligatorischen Schulen ausgenommen – aber nicht sonstige Betreuungsangebote wie Kitas oder Nachmittagsbetreuung.

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Weshalb gilt das Covid-Zertifikat bei Genesenen «nur» sechs Monate und bei Geimpften 12 Monate?

Aufgrund der Messung der Antikörper ging man ursprünglich davon aus, dass eine Impfung deutlich besser schützt als eine durchgemachte Infektion. Mittlerweile deuten aber verschiedene Daten von Genesenen darauf hin, dass diese ähnlich geschützt sind oder sogar besser. Am besten aber reagiert das menschliche Immunsystem, wenn bereits Genesene danach noch einmal geimpft werden.

Quelle: srf.ch, 31.08.2021, Antwort von
Christian von Burg

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Corona-Impfstrategie

Alte sollen zuerst, Schwangere zuletzt geimpft werden

Bald geht es auch in der Schweiz los mit Corona-Impfungen. Der Bund hat klar geregelt, welche Gruppen zuerst geimpft werden.

Fiona Endres und Reto Hanimann
Donnerstag, 17.12.2020, 21:40 Uhr

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Neue Impfempfehlung des BAG

Schwangere mit Vorerkrankungen sollen sich doch impfen lassen

Das BAG ändert seine Meinung und empfiehlt schwangeren Frauen mit Vorbelastungen eine Impfung gegen das Coronavirus.

Christine Wanner
Montag, 23.01.2021, 05:58 Uhr

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Impfen ist gut für Fruchtbarkeit

> News 09.07.2021 · 2 Min

Impfen oder nicht? Einige junge Frauen sind skeptisch, haben Angst vor Fruchtbarkeit. Professorin: Zudem sei eine schwere Covid-Erkrankung für die Fruchtbarkeit gefährlich.

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

«Covid-19-Geimpfte können das Coronavirus genauso häufig verbreiten wie Ungeimpfte. Das zeigen neueste Studien aus den USA.» Darauf verwies Virginie Masserey, Leiterin Sektion Infektionskontrolle im Bundesamt für Gesundheit BAG.

Quelle: srf.ch, 03.08.2021

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Neue IWF-Studie

Warum ein Lockdown der Wirtschaft helfen kann

Donnerstag, 22.10.2020, 11:33 Uhr

Quelle: srf.ch

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

SRF 117
INLAND 09.09.21 09:35

Keine Zertifikatspflicht bei Polizisten
Ab Montag gilt in der Schweiz an vielen Orten die Zertifikatspflicht. Kontrollieren muss das die Polizei. Doch die Polizistinnen und Polizisten selbst werden keinen Nachweis haben, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind.

Dafür fehle die Rechtsgrundlage, so Mark Burkhard von der kantonalen Polizeidirektoren-Konferenz: "Wir können die Ungeimpften nicht einfach nach Hause schicken, wir brauchen den gesamten Korpsbestand. Im Moment lässt sich das nur so umsetzen, dass diejenigen, die Kontrollaufgaben durchführen, dabei eine Maske tragen."

Zudem fehle die Rechtsgrundlage, um von den Polizistinnen und Polizisten ein Zertifikat zu fordern. >>

Quelle: SRF Teletext

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

111 111 SRF 1 03.09.21 07:57:52
INLAND 02.09.21 17:06

Keine Zertifikatspflicht für Politiker
Mitglieder des nationalen Parlaments, also des Ständerats und Nationalrats, müssen während der diesjährigen Herbstsession kein Covid-Zertifikat vorweisen. Für eine Zertifikatspflicht fehle die rechtliche Grundlage, schreiben die Parlamentsdienste.

Den Zugang bei politischen Versammlungen der Legislative zu beschränken, sei unzulässig. Empfohlen wird den Ratsmitgliedern aber, sich regelmässig testen zu lassen. Tests würden im Bundeshaus weiterhin angeboten.

Die Herbstsession, die am 13. September beginnt, wird erstmals wieder für sämtliche Besucherinnen und Besucher offen sein.

AUSLAND 1 SPORT INDEX

Quelle: SRF Teletext

Quelle: Daniel Stricker,
Das Buch der Schande

Die Verantwortlichen der SRG und SERAFE erkennen also sehr wohl das grosse Verbrechen an der Bevölkerung.

Und sie erkennen, dass es nie eine gefährliche, gar lebensgefährliche „Corona“-Pandemie gab.

https://www.srf.ch/play/tv/srf-kids-news/video/was-bedeutet-lgbtiq?um=urn:srf:video:6ec160ec-0b26-4d7b-b7d9-04e1968dbf1c

PLAY SRF Sendungen Live TV-Programm

LGBTIQ+

3:50 / 10:55

Was bedeutet «LGBTIQ+»? Aus Papi wird Mami Tipps von Anna Rosenwasser: Was, wenn ich anders fühle? LernFilm Festival 2022: Junge Filmemacher:innen am Werk

SPÄTER SCHAUEN

Was bedeutet «LGBTIQ+»?

Startseite News SRF Kids News UT 11.06.2022 · 3 Min

LGBTIQ+, was bedeutet denn das? Wir Menschen sind alle verschieden, auch hinsichtlich wen du liebst oder welchem Geschlecht du dich zuordnest. Dafür gibt es verschiedene Wörter: lesbisch, schwul, bisexuell, trans, intersexuell oder queer. Wir erklären dir die Begriffe zur sexuellen Orientierung und... MEHR INFOS

Quelle: srf.ch